

# **Satzung „Förderverein Katholische Tageseinrichtung Sankt Servatius Winterscheid“**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Katholische Tageseinrichtung Sankt Servatius Winterscheid“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“
2. Der Verein hat den Sitz in Ruppichteroth an der Kindertagesstätte, Herrnsteinstr. 4, D-53809 Ruppichteroth.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfjahr, es beginnt mit der Gründungsversammlung und endet zum 31.12.2022

## **§ 2 Zweckbestimmung des Vereins**

1. Der Verein mit Sitz in Ruppichteroth verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Förderverein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Bildung der Erziehung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a. Die ideelle und finanzielle Unterstützung der Kindertagesstätte Sankt Servatius bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und der Vertretung der Interessen der Kinder der Kindertagesstätte.
  - b. Die finanzielle Unterstützung bei Anschaffungen und Maßnahmen zum Wohl der Kinder in der Kindertagesstätte Sankt Servatius.
  - c. Die finanzielle Förderung der Kinder der Kindertagesstätte Sankt Servatius durch Kostenübernahme bei Projekten und Aktionen.
  - d. Die finanzielle Unterstützung und Förderung bei der Umsetzung und Ergänzung von Bildungsangeboten.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen bzw. Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.
5. Vom Verein zu Gunsten der Kindertagesstätte Sankt Servatius angeschaffte Gegenstände gehen als Schenkung in das Eigentum der Kindertagesstätte über.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Tageseinrichtung Sankt Servatius Winterscheid, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinn der Satzung zu verwenden hat.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszweck nachhaltig zu fördern und die Satzung anerkennt. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/ des gesetzlichen Vertreter/ s.
2. Der Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragssteller ohne Angaben von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.

3. Die Mitgliedschaft endet
  - a. Durch die schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand
  - b. Mit dem Tod des Mitglieds
  - c. Bei juristischen Personen mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit
  - d. Durch den Ausschluss aus dem Verein
4. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden und ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen möglich.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere wenn das Verhalten oder die Tätigkeit des Mitglieds dem Ziel oder dem Ansehen des Vereins widersprechen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Die weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds ruhen durch Vorstandsbeschluss aus gegebenem Grund bis zur entsprechenden Mitgliederversammlung.

## **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Eine Änderung des Mitgliedsbeitrags ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und gilt immer ab dem nächsten Geschäftsjahr.
3. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags erfolgt jährlich im Voraus.
4. Darüber hinaus bestreitet der Verein seine Ausgaben durch Einnahmen aus Spenden, Zuschüssen und sonstigen Einnahmen.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand gemäß §26 BGB setzt sich zusammen aus
  - a. Der/ dem Vorsitzenden
  - b. Der/ dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. Der/ dem Kassierer/in

Dem erweiterten Vorstand gehören an

  - d. Der/ dem Kassenprüfer/in
  - e. Der/ dem Schriftführer/in
2. Vorstandsmitglieder können nur natürliche, volljährige Personen sein.
3. Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder der zu Ziff 1a. bis c. Genannten sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Die Aufgabe des Schriftführenden/ der Schriftführenden kann auch durch den/ die Vorsitzende/n oder dessen Stellvertreter/in übernommen werden.
5. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes endet jedoch erst mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Eine Personalunion ist möglich, sofern nicht genügend Wahlkandidat/innen zur Verfügung stehen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsperiode zu berufen.

6. Der Vereinsvorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Die Vorstandsmitglieder erhalten keine Entgelte für ihr Funktion. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - c. Ordnungsgemäße Buchführung
  - d. Erstellen des Jahresberichts
  - e. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern, Verwaltung der aktuellen Mitgliederliste sowie der Beitragszahlungen
  - f. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und Entscheidungen über die Verwendung der Mittel im Sinne des Satzungszwecks und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Die Vorstandssitzungen werden durch den 1. Vorsitz oder, bei dessen Verhinderung, durch seine/n Vertreter/in einberufen. Die Einberufung hat durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 7 Tagen zu erfolgen. Die Einladung kann per E-Mail erfolgen.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlussvorschläge bei Stimmengleichheit gelten als abgelehnt.
9. Im Einzelfall kann der/ die Vorsitzende/r anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen.
10. Über die Beschlüsse und Themen der Vorstandssitzung ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Schriftführer aufzubewahren.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins und besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.
2. Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen:
  - a. Mindestens einmal im Jahr
  - b. Wenn es der Vorstand im Interesse des Vereins für erforderlich hält und mit einfacher Mehrheit beschließt
  - c. Auf begründeten, an den Vorstand gerichteten schriftlichen Antrag von einem Viertel der Mitglieder.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen im Voraus vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie nimmt die jährlichen Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer entgegen und entscheidet insbesondere über:
  - a. Die Wahl des Vorstands
  - b. Die Wahl zweier Kassenprüfer für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode, die nicht dem Vorstand angehören
  - c. Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer
  - d. Satzungsänderungen
  - e. Auflösung des Vereins
  - f. Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen
6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitz, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitz oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
7. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung der Mitgliederversammlung hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmabstimmungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht.
8. Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
9. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme, die nur persönlich in der Mitgliederversammlung ausgeübt werden kann.
10. Über die Mitgliederversammlung einschließlich der gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
11. Die anwesenden Mitglieder haben sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen, die vom Schriftführer vorzubereiten und mit der Niederschrift aufzubewahren ist.

## **§ 8 Haftungsbeschränkung**

Die Mitglieder der Organe haften dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 9 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte**

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, fällt das Vermögen des Vereins an die in § 2 der Satzung aufgeführte Körperschaft.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am \_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_. beschlossen.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt: